

Merkblatt für Anträge auf Förderung hybrider Open Access-Publikationen

1. Was kann unterstützt werden?

- Gefördert wird die Veröffentlichung von Open Access-Publikationen, die im Kontext einer wissenschaftlichen Tätigkeit an der EUF entstanden und parallel oder nachfolgend zu einer Printausgabe im Open Access veröffentlicht werden (hybride Open Access-Publikationen). Dissertationsschriften können über dieses Instrument nicht gefördert werden.

2. Wer ist antragsberechtigt?

- Angehörige der EUF
- im Falle von Zeitschriftenbeiträgen: Angehörige der EUF, die als „submitting author“ oder „corresponding author“ für die Bezahlung der Publikationsgebühren verantwortlich zeichnen

3. Wie hoch ist die Förderung?

- Ein Zeitschriftenbeitrag wird bis max. 300 € bezuschusst, eine Monographie bis max. 500 €.

4. Gibt es Antragsfristen?

- Die Antragstellung kann nach Abschluss eines Verlagsvertrages bis spätestens 3 Monate nach Vertragsabschluss bzw. nach erhaltener Annahmestätigung des Zeitschriftenverlages bis spätestens 3 Monate nach deren Erhalt erfolgen.
- Der Antrag soll bis 14 Tage vor einer Ausschusssitzung eingereicht werden.

5. An wen und in welcher Form wird der Antrag gestellt?

- Bitte stellen Sie den Antrag in elektronischer Form an die E-Mail-Adresse: forschungsausschuss@uni-flensburg.de. Antrag und alle Anlagen sind als ein zusammenhängendes pdf-Dokument einzureichen.

6. Welche Informationen müssen in den Antrag?

- Angabe zu einem etwaigen Nachwuchswissenschaftler*innen-Status an der EUF (dieser Status liegt vor, wenn die Master-Arbeit oder Dissertation innerhalb der letzten 10 Jahre abgeschlossen wurde)
- Prüfbestätigung für die Seriosität des gewählten Verlages, anzufragen an: Open Access-Beauftragter, oa@zhb-flensburg.de (s. Antragsformular „Open Access-Publikationen EUF“)
- Kopie des Verlagsvertrags bzw. der Annahmestätigung des Zeitschriftenverlages
- Erläuterung zu anderweitigen Finanzierungsmöglichkeiten (externe Fördermittelgeber sind prioritär zu nutzen), Erklärung des Ausschlusses einer Doppelförderung, ggf. Erläuterung einer besonderen Angewiesenheit auf die beantragte Förderung

7. Werden Vorschüsse gewährt?

- Nach der Bewilligung des Antrages können Sie bei der Finanzabteilung einen Vorschuss von bis zu 80 % der Fördersumme formlos mit Begründung beantragen.

Hinweis: Dieses Förderangebot wird vorerst auf ein Jahr nach Bekanntgabe befristet und ggf. verlängert.